



Weisungen

über die Anforderungen an Eichmarken und deren Verwendung

vom 1. Juli 2010

Das Bundesamt für Metrologie (METAS),

gestützt auf Artikel 17 Bst e des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977¹ über das Messwesen und die Artikel 18, 24 Absatz 2 und 34 Bst f der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006²

erlässt folgende Weisungen:

1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln die Anforderungen an Eichmarken nach Anhang 5 Ziffer 2.2 und Anhang 7 Ziffer 1.2 der Messmittelverordnung und deren Verwendung.

2 Grundsätze

- 2.1 Jede Eichung wird durch Anbringen einer Eichmarke bestätigt. Mit einer Eichmarke versehen werden:
- Messmittel, die nach einem Zulassungsverfahren nach Anhang 5 Ziffer 1 der Messmittelverordnung in Verkehr gebracht und nach Anhang 5 Ziffer 2 der Messmittelverordnung erstgeeicht werden;
 - Messmittel, welche nach Anhang 7 Ziffer 1 der Messmittelverordnung einer periodischen Nacheichung unterzogen werden;
 - Messmittel, welche nach einer Reparatur, Justierung oder einer wesentlichen Verletzung der Eichmarke, von Sicherungsklebern oder Plomben nachgeeicht werden (Artikel 24 Messmittelverordnung).
- 2.2 Jede Eichmarke trägt die Identifikation der Stelle, welche die Eichung durchgeführt hat:
- "METAS" für das Bundesamt für Metrologie;
 - das Kurzzeichen des Kantons und die Ordnungsnummer (z. B. BE+4) für ein Eichamt;
 - FL+1 für das Eichamt des Fürstentums Liechtenstein;
 - den entsprechenden Grossbuchstaben und eine zweistellige Zahl (z. B. G01 oder E01) für eine Eichstelle.

¹ SR [941.20](#)

² SR [941.210](#)

- 2.3 Jede Eichmarke trägt das Ablaufdatum der Gültigkeit der durchgeführten Eichung. Die Jahreszahl ist entweder vorgedruckt oder kann durch Perforieren gekennzeichnet werden. Der entsprechende Monat muss auf der Eichmarke mittels Perforieren des entsprechenden Feldes mit einer Lochzange kenntlich gemacht werden (Ausnahme Ziffer 2.6 und 3.4 Buchstabe a.).
- 2.4 Die Eichmarken sind gut sichtbar anzubringen.
Eichämter verwenden nach Möglichkeit die grossen Eichmarken. Dies gilt insbesondere für Messmittel wie Tanksäulen, Waagen in Verkaufsstellen usw.
Für Zähler und Wandler ist die Eichmarke möglichst auf der Frontseite oder auf dem Typenschild des Messgeräts anzubringen.
- 2.5 Pro Gerät ist nur eine Eichmarke anzubringen. Eichmarken sollen nicht zum Sichern des Messmittels verwendet werden.
- 2.6 Für Messmittel (z.B. Messwandler), bei welchen die Gültigkeitsdauer der Eichung zeitlich unbegrenzt ist, wird die Eichmarke nach Anhang II verwendet.
- 2.7 Wird ein Messmittel durch das statistische Prüfverfahren oder durch die Überwachung der Messdaten im Betrieb geprüft, dann ist keine zusätzliche Kennzeichnung durch eine neue Eichmarke erforderlich.
Allfällig angebrachte Eichmarken aus vorangehenden Eichungen infolge von Reparaturen oder der Ersteichung bleiben bestehen.

3 Gültigkeit der Eichung, Nacheichfristen

- 3.1 Für Messmittel, die nach den in Anhang III genannten EU-Richtlinien in Verkehr gebracht werden, beginnt die erste Gültigkeitsdauer mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf dem Typenschild aufgedruckt ist.
Die erste reguläre Nacheichung erfolgt im Verlauf des Jahres, dessen Jahreszahl die Summe der aufgedruckten Jahreszahl auf dem Typenschild und der Nacheichfrist ist (siehe Tabelle Anhang III).
Bei Nacheichfristen von 6 Monaten erfolgt die erste reguläre Nacheichung in der Zeitspanne vom 1. Januar bis am 30. Juni, die auf das auf dem Typenschild aufgedruckte Jahr folgt (siehe Tabelle Anhang III).
- 3.2 Die regulären Nacheichfristen sind in den jeweiligen messmittelspezifischen Verordnungen, in Weisungen oder in den entsprechenden Regelungen anderer Bundesstellen festgelegt.
- 3.3 Bei Nacheichfristen von 1 bis 3 Jahren (Anhang I Buchstabe a):
- a. gilt die Eichung bis am letzten Tag des auf der Eichmarke perforierten Monats im entsprechend gekennzeichneten Jahr;
 - b. kann die nächste Nacheichung bereits bis zu 4 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit erfolgen, bei Nacheichfristen unter einem Jahr bis zu 1 Monat vor Ablauf der Gültigkeit. In beiden Fällen wird der Monat des Ablaufs der Gültigkeit der vorangehenden Eichung beibehalten;
 - c. erlischt die Gültigkeit der Eichung, wenn die Eichmarke (oder ein Sicherungskleber oder eine Plombe) fehlt oder wesentlich beschädigt ist oder wenn die Perforation des Monats auf der Eichmarke fehlt oder nicht eindeutig ist.

- 3.4 Bei Nacheichfristen von 4 und mehr Jahren (Anhang I Buchstabe b) (z. B. Energiezähler):
- a. gilt die Eichung bis am 31. Dezember des aufgedruckten Jahres;
 - b. erlischt die Gültigkeit der Eichung, wenn die Eichmarke (oder ein Sicherungskleber oder eine Plombe) fehlt oder wesentlich beschädigt ist.
- 3.5 Stellt sich bei der Eichung oder bei Kontrollen im Rahmen der Nachschau heraus, dass ein Messmittel keine gültige Eichmarke trägt, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden. Das Messmittel ist zu beanstanden und Massnahmen nach Artikel 28 Absatz 4 der Messmittelverordnung können eingeleitet werden.

4 Bestellung der Eichmarken

Die Eichmarken (mit Ausnahme jener für Stellen des Fürstentums Liechtenstein) sind bei METAS, Sektion Gesetzliche Metrologie zu beziehen.

5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen über die Anforderungen an Eichmarken und deren Verwendung vom 25. September 2006 werden aufgehoben.

6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

Bundesamt für Metrologie METAS

Dr. Christian Bock
Direktor

Anhang I: Anforderungen an die Eichmarken

a) Eichmarke mit Jahreszahlen und Monaten



Die Eichmarke gibt es in 2 Grössen:

Gross: \varnothing 35 mm

Klein: \varnothing 21 mm

Die Identifikation der Stelle gemäss Ziffer 2.2 wird individuell angebracht.

b) Eichmarke mit Jahreszahl



Die Eichmarke gibt es in der Grösse \varnothing 16 mm:

Die Identifikation der Stelle gemäss Ziffer 2.2 und die Jahreszahl werden individuell angebracht.

Eigenschaften

- Marke:**
- beständig gegen Wasser, Benzin und Alkohol
 - selbstklebend und dauerhaft haftend
 - muss sich beim Versuch der Entfernung selbst zerstören

- Druck:**
- 2-farbig: rot mit weissem Grund, Schrift schwarz

Anhang II: Spezielle Eichmarken



Für Messmittel, bei welchen die Gültigkeitsdauer der Eichung zeitlich unbegrenzt ist (z. B.: Längenmessmittel, Messwandler für Strom und Spannung), wird eine rechteckige Eichmarke verwendet.

Diese trägt die Identifikation der eichenden Stelle.

Dimension: 16 mm x 16 mm

Anhang III: Kennzeichnung nach EU-Richtlinien



- a) Kennzeichnung eines mit der EU-Richtlinie 2004/22/EG (MID) konformen Messmittels:

<p>CE M YY NNNN</p> <p>Beispiel:</p> <p>CE M 07 1259</p>	<p>CE= Conformité Européenne (Übereinstimmung mit den vorhandenen Richtlinien)</p> <p>M = Metrologiekennzeichen YY = Jahr der Kennzeichnung (<i>Jahreszahl</i>) NNNN = Nr. der Konformitätsbewertungsstelle</p>
--	--

- b) Kennzeichnung einer nichtselbsttätigen Waage nach EWG-Richtlinie 90/384/EWG, kodifizierte Fassung 2009/23/EG (NAWI)

<p>CE ^{YY} NNNN M</p> <p>Beispiel:</p> <p>CE ⁰⁷ 1259 M</p>	<p>CE= Conformité Européenne (Übereinstimmung mit den vorhandenen Richtlinien)</p> <p>M = Metrologiekennzeichen YY = Jahr der Kennzeichnung (<i>Jahreszahl</i>) NNNN = Nr. der Konformitätsbewertungsstelle</p>
--	--

- c) Kennzeichnung eines Messmittels mit EWG Zulassung und Ersteichung nach EWG-Richtlinie 71/316/EWG, Neufassung 2009/34/EG

<p>Beispiel:</p> 	<p>Zulassungszeichen der Bauart für die EWG-Ersteichung:</p> <p>D = Landesbezeichnung (hier Deutschland) 07 = Jahr der Zulassungserteilung 18.08. = Länderspezifische Angaben 02 = Laufnummer</p>
<p>Beispiel:</p> 	<p>Zeichen der EWG Ersteichung (beide Symbole zusammen):</p> <p>D4 = Aufsichtsbehörde 6 = Eichamt 02 = Jahr der EWG Ersteichung (<i>Jahreszahl</i>)</p>

Beispiel: Eichgültigkeitsdauer *Jahreszahl 09*

Nacheichfrist:	6 Monate	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	10 Jahre
Berechnungsdatum:	31.12.2009					
Max. Eichgültigkeitsdauer bis:	30.6.2010	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2019
Zeitspanne der ersten regulären Nacheichung	1.1.- 30.6	1.1.-31.12 2010	1.1.-31.12 2011	1.1.-31.12 2012	1.1.-31.12 2013	1.1.-31.12 2019
Beginn der ersten regulären Nacheichperiode:	Datum der Nacheichung					
Gültigkeitsdauer bis:	Perforierung und Jahreszahl Eichmarke (nach Ziffer 3.2-3.4)					